

**BMF****BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

**Bericht an den Nationalrat über die
Anwendung der EG-Produktpiraterie-
Verordnung 2004 und des Produktpiraterie-
gesetzes 2004 im Jahr 2009**

Produktpiraterie- *bericht 2009*

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie ist ein Phänomen, das immer weiter ausufert und immer gefährlicher wird und angesichts der jüngsten Wirtschaftskrise und des immer breiteren Angebots an Fälschungen in Zukunft zu einem noch größeren Problem werden könnte als heute. Die Statistik für das Jahr 2009 bekräftigt den bestehenden Trend.

Die größte Produktgruppe bei den Fälschungen sind nach wie vor die Medikamentenplagiate – die wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie! Von diesen Waren geht eine Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsplätze der Bürgerinnen und Bürger Österreichs und der Europäischen Union aus. Gefährdet werden dadurch aber auch die Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft, der Handel und die Investitionen in Forschung und Innovation.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv. Der Zollverwaltung gelang es, insbesondere durch verstärkte Kontrollen von Sendungen aus Risikoländern (va. China und anderen asiatischen Staaten) die Beschlagnahmezahlen gegenüber dem Vorjahr zu steigern. Die Zahl der vom Zoll aufgegriffenen Sendungen mit Plagiaten hat mit 2.516 einen neuen historischen Höchststand erreicht. Einziger Wermutstropfen dabei ist, dass die Anzahl der aufgegriffenen Artikel mit 416.263 geringer ist als im Vorjahr (619.263). Das ist darauf zurückzuführen, dass das Internet immer mehr als Verkaufsplattform für Fälschungen genutzt wird und dass die Sendungen immer kleinere Mengen an Pirateriewaren enthalten. Der Wert der beschlagnahmten Produkte betrug im Jahr 2009 mehr als 16 Millionen Euro (gemessen am Originalpreis). Das ist ein deutlicher Rückgang gegenüber 2008 (83 Millionen Euro gemessen am Originalpreis), der allerdings den seit längerem absehbaren Trend bestätigt, dass die Fälscher ihre Aktivitäten heute weniger im Bereich der Luxusartikel oder der teuren Mode ansiedeln, sondern immer stärker Massenkonsumgüter wie Lebensmittel, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Autoersatzteile, Spielzeug sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte im Visier haben. Daraus erwachsen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Wachsende Sorge bereitet insbesondere die Zunahme nachgeahmter Medikamente.

Vor dem Hintergrund, dass die Konsumentinnen und Konsumenten vor gefälschten, mit Schadstoffen

verunreinigten, über- oder unterdosierten oder überhaupt wirkungslosen Medikamenten wirksam geschützt werden müssen und dass dieser bedrohlichen Entwicklung entschieden Einhalt geboten werden muss, hat das Bundesministerium für Finanzen auch 2009 einen wesentlichen Schwerpunkt auf die Aufdeckung von Medikamentenfälschungen gelegt. Neben laufenden nationalen Kontrollmaßnahmen nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 ist es der Vorarlberger Zollfahndung gelungen, einen groß angelegten Schmuggelfall mit gefälschten Potenzmitteln aufzudecken. Dabei hat der Zoll über 3.000 Briefsendungen mit 32.000 gefälschten Tabletten im Gesamtwert von 265.400 Euro beschlagnahmt. Der Plan der Fälscher war, die über das Internet bestellten Plagiate nicht direkt aus den Herstellerländern Indien und China zu versenden. Gesteuert über ein Verteilerzentrum in Tschechien, das von einigen wenigen, gut organisierten Drahtziehern betrieben wird und über ein ausgeklügeltes Netzwerk verfügt, sollten die Tabletten von Österreich aus per Post verschickt werden, um so die beim Versand aus Drittsaaten bestehende „Hürde Zoll zu vermeiden“.

Auch bei der operationellen Zusammenarbeit mit Drittländern konnten 2009 entscheidende Erfolge verbucht werden. Mit China, der nach wie vor größten Quelle von Fälschungen, wurde am 30. Jänner 2009 ein EU-Zoll-Aktionsplan unterzeichnet. Auf der Basis dieses Aktionsplans wurde die operative Zusammenarbeit der Zollverwaltungen Chinas und der Mitgliedstaaten weiter intensiviert. Derzeit haben die gemeinsamen Aktionen Pilotcharakter, durch die in der Praxis Möglichkeiten der Zusammenarbeit erarbeitet, geprüft und evaluiert werden, die zum Ziel haben, dass Fälschungen erst gar nicht in die EU gelangen, sondern nach Möglichkeit bereits bei der Ausfuhr aus China abgefangen werden. Eine Evaluierung dieses Pilotprojekts wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2010 vorliegen und zeigen, ob dieser Ansatz Erfolg versprechend ist und weiter verfolgt wird.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen	5
Verzeichnis der Grafiken	6
1. Einführung	7
1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts	7
1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2009	7
2. Bewertung der aktuellen Situation	8
2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte	8
2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung	9
2.3. Der EU-Aktionsplan 2009 bis 2012	10
3. Daten und Fakten	12
3.1. Grenzbeschlagnahmeanträge	12
3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2009	14
3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik	14
3.2.2. Aufgriffe	14
3.2.3. Schutzrechte	17
3.2.4. Ursprungsländer	18
3.2.5. Herkunftsländer	21
3.2.6. Bestimmungsländer	22
3.2.7. Verfahrensarten	23
3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	24
3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr	25
3.2.10. Ergebnisse	25
3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004	25
4. Glossar	26

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte	12
Tabelle 2:	Übersicht über die Gemeinschaftsanträge	13
Tabelle 3:	Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000	13
Tabelle 4:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Produktgruppen	15
Tabelle 5:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	17
Tabelle 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Schutzrechtsverletzungen	17
Tabelle 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	18
Tabelle 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ursprungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	18
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Aufschlüsselung der Anzahl gefälschter Artikel in % nach Ursprungsländern	19
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	21
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	21
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	22
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Verfahrensarten nach Anzahl der gefälschten Artikel	23
Tabelle 16:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Tabelle 17:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Beförderungsart nach Anzahl der gefälschten Artikel	24
Tabelle 18:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Frachtverkehr / Reiseverkehr	25
Tabelle 19:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ergebnisse	25

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000	13
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	16
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der gefälschten Artikel	16
Grafik 4:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	18
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ursprungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	18
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	21
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	21
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	22
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Verfahrensarten nach Anzahl der gefälschten Artikel	23
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Grafik 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Beförderungsart nach Anzahl der gefälschten Artikel	24

1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird diesem Gesetzauftrag für das Jahr 2009 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2009

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Europäischen Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2009 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert und analysiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

Alle in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte

Rechte des geistigen Eigentums sind in der heutigen Wissensgesellschaft ein unverzichtbares Geschäftskapital, denn sie fördern Innovation und Kreativität. Sie spielen eine zunehmend wichtige Rolle und fördern das Wirtschaftswachstum, indem sie Erfinder, Designer und Künstler schützen und ihnen die Möglichkeit geben, vom kommerziellen Wert ihrer Werke zu profitieren. So entsteht ein lebenswichtiger Kreislauf aus Geschäftsentwicklung, Wissen und weiterer Innovation. Hinzu kommt, dass insbesondere Marken für die Konsumentinnen und Konsumenten von Vorteil sind, da sie häufig für gute Qualität und die Gewissheit stehen, dass die erworbenen Produkte und Dienstleistungen legal, sicher und zuverlässig sind.

Der wachsende Wert von geistigen Eigentumsrechten ist ein Erfolgsindikator. Er zieht aber auch Fälscher und Produktpiraten an, die oft über reichliche Finanzmittel verfügen und mittlerweile wie gut organisierte und fachkompetente Unternehmer in industriellem Maßstab arbeiten. Sie nutzen Fortschritte in Technologie und Handel aus und machen sich moderne Geschäftsmodelle zu Eigen, um Produktion, Distribution und Vertrieb illegaler Waren über Grenzen und Kontinente hinweg zu kontrollieren. Das Internet ist eines der Hilfsmittel, mit dem der Markt für nachgeahmte Produkte weltweit gesteuert wird.

In Europa fügt die Produktpiraterie der Wirtschaft enormen Schaden zu und könnte in Zukunft angesichts der jüngsten Wirtschaftskrise und des immer breiteren Angebots an Fälschungen zu einem noch größeren Problem werden als heute. Während Luxusartikel, Mode, Musik- und Filmprodukte schon immer Zielscheibe von Produktpiraten waren, ist heute eine größere Vielfalt von Massenkonsumgütern betroffen, zB Lebensmittel, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Autoersatzteile, Spielzeug sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte. Daraus erwachsen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Wachsende Sorge bereitet insbesondere die Zunahme nachgeahmter Medikamente.

Die Zollverwaltungen sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Vollziehung der geistigen Eigentumsrechte im Verkehr mit Drittländern geht. Entsprechend den Vorgaben der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 haben sie bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren tätig zu werden und diese Waren zurückzubehalten, wenn ein Piraterieverdacht besteht.

Das Volumen der Waren, die die Zollverwaltungen in der Ein- und Ausfuhr abzufertigen haben, hat enorme Ausmaße erreicht und steigt ständig weiter an. Wenn gleich alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, der zollamtlichen Überwachung unterliegen, kann nur ein geringer Teil tatsächlich kontrolliert werden. Deshalb verwenden die Zollverwaltungen zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht.

Wurde eine Sendung als piraterieverdächtig identifiziert, besteht zur Verifizierung dieses Verdachts nur die physische Kontrolle der Waren, selbst wenn dafür ein ganzer Container entladen und alle Packstücke geöffnet werden müssen. Eine sehr zeit- und personalintensive, aber notwendige Arbeit, wie das nachstehende Beispiel eindrucksvoll verdeutlicht:

Einen richtigen „Riecher“ bewiesen die Zöllner des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien, als sie eine zur Verzollung angemeldete Sendung mit diversen Textilien, Taschen, Schuhen und Bekleidungszubehör aus der Türkei zur Kontrolle auswählten. Die aus insgesamt 187 Ballen bestehende Sendung wurde vorerst einer stichprobenartigen Kontrolle unterzogen. Nachdem dabei Markenartikel verschiedener weltbekanntere Firmen in einer Sendung vorgefunden wurden und sich so der Piraterieverdacht erhärtete, wurde die gesamte Sendung eingehend kontrolliert. Sämtliche Ballen wurden zerlegt, gezählt und begutachtet. Schließlich wurden 14.144 Stück geschützte Markenartikel von insgesamt 38 verschiedenen Rechtsinhabern festgestellt. Ein Teil dieser Fälschungen wurde im vereinfachten Verfahren vernichtet. Hinsichtlich eines Teils der Sendung sind insgesamt fünf Strafverfahren nach dem Markenschutzgesetz anhängig.

Bei der physischen Kontrolle von piraterieverdächtigen Waren zeigt sich immer öfter, dass es selbst für erfahrene Zöllner zunehmend schwierig wird, die Fälschungen zu erkennen, weil deren Qualität immer besser wird. Die Fälscher investieren immer mehr Aufwand darauf, das Aussehen der Plagiate näher an das Original zu bringen. Aber auch andere, immer beliebter werdende Methoden der Fälscher, wie das Mischen von Original und Fälschung – bis dahin, dass Fälschungen in Originalpackungen und Originale in gefälschten Verpackungen enthalten sind – erschweren die Kontrolltätigkeiten des Zolls.

Einer anderen Methode der Fälscher kam zuletzt das Zollamt Wien bei der Zollabfertigung von Postpaketen auf die Schliche. Bei der Kontrolle eines Post-

paketes, dessen Inhalt als „Uhr“ deklariert war, fiel zunächst nichts Besonderes auf. Die Angabe auf der Zollerklärung stimmte mit dem Inhalt überein. Es handelte sich tatsächlich um eine Uhr in einem Kunststoffgehäuse in Form eines Tieres. Stutzig wurde die Zöllnerin aber, als sie beim Bewegen der Uhr aus dem Inneren ein merkwürdiges Klappern vernahm. Neugierig geworden, öffnete sie die Batterieabdeckung und fand im Batteriefach der Uhr eine weitere Uhr versteckt, und zwar eine gefälschte Herrenarmbanduhr eines bekannten Herstellers.

Die Absicht des Fälschers war wohl, für den Fall einer Zollkontrolle vorzusorgen und nicht gleich durch eine unrichtige Erklärung des Inhalts aufzufallen. Bei einer nur oberflächlichen Zollkontrolle wäre seine Taktik sicher aufgegangen. Der aufmerksamen Zöllnerin des Zollamtes Wien konnte er aber kein X für ein U vormachen!

2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Gerade bei den Medikamentenfälschungen bereiten den Experten die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie nach wie vor den größten Anlass zur Sorge. In diesem Bereich ist einerseits noch immer eine Steigerung bei den Aufgriffszahlen zu verzeichnen und andererseits stellt dies eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Auch in Österreich verzeichnet die Zollbehörde nach wie vor einen Boom bei den Medikamentenfälschungen. Im Jahr 2009 sind die Fälle von Medikamentenfälschungen, in denen die Zollbehörden nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden sind, gegenüber dem Vorjahr zwar leicht zurückgegangen. Dennoch, die größte Produktgruppe bei den Fälschungen sind nach wie vor die Medikamentenplagiate (593 Sendungen mit 27.095 Stück)!

Im Detail sehen die Zahlen für Österreich wie folgt aus:

- im Jahr 2004 wurden keine gefälschten Medikamente aufgegriffen
- im Jahr 2005 wurde lediglich ein Fall mit 55 Stück gefälschten Medikamenten verzeichnet,
- im Jahr 2006 wurden bei 127 Fällen insgesamt

12.271 Fälschungen gefunden,

- im Jahr 2007 wurden bei 958 Fällen insgesamt 42.386 Fälschungen aufgegriffen und
- im Jahr 2008 wurden bei 783 Fällen insgesamt 40.078 Fälschungen entdeckt.

Hier liegt zwar ein vermeintlicher Rückgang bei den Erfolgen der Zollverwaltung vor. Tatsächlich zeigen die durch die Zollbehörde ergriffenen Maßnahmen aber Wirkung, weil die Fälscher bei der Verteilung der Medikamente auf die Zollkontrollen reagieren und neue Wege suchen, um die „Hürde Zoll zu vermeiden“. Das hat die Finanzstrafbehörde des Zollamtes Feldkirch Wolfurt in einem aktuellen Fall festgestellt.

Dort ist aufgrund eines Hinweises der Post und der Kriminalabteilung Bregenz ein großer Schmuggelfall mit gefälschten Potenzmitteln anhängig. Konkret hat der Zoll über 3.000 Briefsendungen mit 32.000 gefälschten Tabletten im Gesamtwert von 265.400 Euro beschlagnahmt. Und das ist erst die Spitze des Eisbergs. Derzeit laufen die Ermittlungen in enger Zusammenarbeit mit der Kriminalabteilung Bregenz und deutschen Zollfahndungsämtern auf Hochtouren. Bei den in Deutschland ansässigen Hauptverdächtigen wurden zum Teil schon Hausdurchsuchungen durchgeführt. In Vorarlberg wurden vom Zoll bisher zwei Konten geöffnet. Dabei zeigte sich, dass auf diese zwei Konten in einem geringen Zeitraum ca. 250.000 Euro für Tablettenlieferungen einbezahlt wurden. Weitere Kontoöffnungen folgen demnächst.

Die Medikamente wurden in China oder Indien produziert und in die EU geschmuggelt. Über ein Verteilerzentrum in Tschechien, das von einigen wenigen, gut organisierten Drahtziehern betrieben wird und über ein ausgeklügeltes Netzwerk verfügt, sollten die Tabletten von Österreich aus per Post verschickt werden. Der Großteil der Pillen war für Empfänger in Vorarlberg bestimmt. Ein Teil der Sendungen sollte aber auch in andere österreichische Bundesländer, in die Schweiz, nach Deutschland, Frankreich, Spanien und Tschechien verschickt werden.

Mit dieser Vorgangsweise reagieren die Fälscher auch auf die gezielten und koordinierten Zollkontrollen zur Verhinderung der Einfuhr gefälschter Medikamente. Werden durch den Zoll zu viele Briefsendungen, die direkt aus Drittstaaten in die EU verschickt werden, abgefangen, reagiert man offenbar rasch darauf und geht wieder den Weg, die gefälschten Medikamente auf ein Mal in die EU zu schmuggeln und dann per Post von dort aus zu verschicken. Es bleibt abzuwarten, ob der Erfolg der Vorarlberger Zollfahndung zu einer neuerlichen Trendumkehr führt und künftig wieder mehr Kleinsendungen direkt aus dem EU-Ausland verschickt werden.

Untersuchungen durch das Bundesamt für Sicher-

2. Bewertung der aktuellen Situation

heit im Gesundheitswesen haben bestätigt, dass es sich bei den Tabletten tatsächlich um Fälschungen handelt. Das staatliche Arzneimittellabor der AGES PharmMed hat dabei auch festgestellt, dass die Arzneimittelqualität grob mangelhaft ist, weil der Wirkstoffgehalt schwankt und deutlich unter dem deklarierten Wert liegt (zum Teil um bis zu 50 % darunter) oder überhaupt ein ganz anderer Wirkstoff enthalten ist als angegeben. Außerdem handelt es sich bei etlichen Arzneimitteln um solche, die in Österreich gar nicht zugelassen sind.

Die Hitliste der vom Zoll nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 beschlagnahmten gefälschten Arzneimittel wird wieder von Lifestylepräparaten, hauptsächlich Potenzmitteln, Diätpillen und Haarwuchspräparaten, angeführt. Die überwiegende Anzahl der Medikamentenfälschungen (nahezu 95 %) stammte nach wie vor aus Indien.

Diese gefälschten Medikamente werden fast ausschließlich über das Internet vertrieben und in Klein- und Kleinstsendungen versandt. Gerade in diesem Bereich tragen die Möglichkeiten des Internets, Waren einfach, weltweit und oftmals auch anonym zu verkaufen, ganz wesentlich zu diesem Phänomen bei und erschweren gleichzeitig die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörde.

2.3. Der EU-Aktionsplan 2009 bis 2012

In der Entschließung des Rates vom 25. September 2008 über einen europäischen Gesamtplan zur Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie wurden die politische Bedeutung der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum und die zentrale Rolle des Zolls bei der Erreichung dieser Ziele hervorgehoben. Der Rat hat daher die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, einen neuen Aktionsplan zur Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll vorzulegen. Der daraus resultierende EU-Zoll-Aktionsplan für den Zeitraum 2009 bis 2012 zur Bekämpfung der Verstöße gegen Rechte am geistigen Eigentum wurde im März 2009 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. C 71 vom 25.3.2009, S. 1).

Bei der Erstellung des Aktionsplans wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Vollzugsmaßnahmen des Zolls auch weiterhin sowohl den wirtschaftlichen Aspekt als auch den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten zum Ziel haben müssen. Der Aktionsplan berücksichtigt aber sowohl die gesetzlichen Weiterentwicklungen im Zollbereich, insbesondere den Modernisierten Zollkodex, als auch externe Faktoren

wie die steigende Zahl der Verkäufe von Fälschungen über das Internet.

Der Aktionsplan umfasst folgende Schwerpunkte:

- Gesetzgebung und elektronische Hilfsmittel,
- Effizienz im operativen Bereich,
- Zusammenarbeit mit den Rechtsinhabern,
- internationale Zusammenarbeit und
- Bewusstseinsbildung und Kommunikation.

Entsprechend den Vorgaben in der Resolution des Rates vom 25. September 2008, die im Zollbereich anzuwendenden Rechtsvorschriften zu evaluieren und die Zollzusammenarbeit durch die Nutzung elektronischer Systeme zu unterstützen, haben die Kommission und die Mitgliedstaaten auf den Bereich Gesetzgebung und elektronische Hilfsmittel einen besonderen Schwerpunkt gelegt.

Die Kommission hat eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Überarbeitung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 eingesetzt, an der auch ein österreichischer Experte mitgearbeitet hat. Die Arbeitsgruppe konnte ihre Arbeit im Oktober 2009 erfolgreich abschließen. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie die Kommission auf die Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe reagieren wird und wie die Vorschläge umgesetzt werden.

Den zweiten Schwerpunkt in diesem Bereich bildete die Entwicklung einer Datenbank auf EU-Ebene für die elektronische Handhabung der Anträge der Rechtsinhaber auf Tätigwerden der Zollbehörden (Grenzbeschlagnahmeanträge). Die Kommission hat 2009 begonnen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Benutzeranforderungen an so ein System zu entwickeln und hat auch schon die finanziellen Mittel für das System bereitgestellt.

Im Bezug auf den operativen Bereich enthält der Aktionsplan verschiedene Aktivitäten zur Steigerung der Effizienz, wie die gemeinsame Nutzung bewährter Praktiken (zB Festlegung von Benchmarks, operative Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, Ausbildungs- und Austauschbesuche) oder Maßnahmen auf EU-Ebene auf der Grundlage des Risikomanagementsystems der Gemeinschaft mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Kontrollen bei der Bekämpfung von Nachahmungen zu verbessern.

Die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Rechtsinhabern wird nach wie vor als eine der Grundvoraussetzungen für eine effiziente Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung durch den Zoll angesehen. Maßnahmen zur weiteren Verbesserung dieser Zusammenarbeit umfassen daher insbesondere Aktivitäten zur Steigerung der Qualität von Grenzbeschlagnahmeanträgen mit dem Ziel, den Rechtsinhabern diese Möglichkeit der Schutzrechtsdurchsetzung stärker ins

Bewusstsein zu rücken, oder den Abschluss von Sondervereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Rechtsinhabern und anderen Beteiligten.

Zur Bewältigung des globalen Handels mit gefälschten Waren wird die operationelle Zusammenarbeit mit Drittländern als entscheidend angesehen. Dabei stehen der Austausch von Informationen über die jüngsten Trends beim illegalen Handel und über gefährliche Warensendungen sowie gemeinsame Zolloperationen im Vordergrund.

Der Schwerpunkt der diesbezüglichen Aktivitäten wurde auf eine Zusammenarbeit mit China gelegt, der nach wie vor größten Quelle von Fälschungen. Hier ist es gelungen, diese Zusammenarbeit entscheidend zu verbessern. Mit China konnte auf Basis des bestehenden Abkommens über die Zollzusammenarbeit ein Aktionsplan für eine engere Kooperation zwischen den europäischen und den chinesischen Zollbehörden bei der Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums ausgehandelt werden. Der am 30. Jänner 2009 unterzeichnete Aktionsplan setzt ein deutliches politisches Signal für die Bereitschaft der EU, China bei seinen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.

Auf der Basis dieses Aktionsplans wurde die operative Zusammenarbeit der Zollverwaltungen Chinas und der Mitgliedstaaten weiter intensiviert. Besonders hervorzuheben ist die Schaffung eines Netzwerks von Zollexperten in Häfen und Flughäfen, das in der ersten Phase acht Mitgliedstaaten umfasst (Österreich gehört vorerst nicht zu diesen Staaten). Diese Pilotgruppe soll in der Praxis Möglichkeiten der Zusammenarbeit erarbeiten, prüfen und evaluieren, durch die erreicht werden soll, dass Fälschungen erst gar nicht in die EU gelangen, sondern nach Möglichkeit bereits bei der Ausfuhr aus China abgefangen werden. Eine Evaluierung dieses Pilotprojekts wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2010 vorliegen und zeigen, ob dieser Ansatz Erfolg versprechend ist und weiter verfolgt wird.

Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit haben im Rahmen der bestehenden Abkommen über die Zollzusammenarbeit aber auch mit anderen Handelspartnern, vor allem mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, stattgefunden.

Der letzte Bereich des Aktionsplans betrifft die Bewusstseinsbildung und die Kommunikation. Wenn gleich es sich dabei nicht um Kernaufgaben der Zollverwaltung handelt, ist die Information der Öffentlichkeit ein ganz wesentlicher Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie. Die auch vom Zoll festgestellte bedrohliche Entwicklung und die damit verbundene massive Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürger durch die ständig steigenden

Produkt- und Markenfälschungen wurde zum Anlass genommen, die Öffentlichkeit auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen darüber zu informieren. Neben der Veröffentlichung der Produktpiraterieberichte wurde besonders auf die möglichen Gefahren von Fälschungen hingewiesen. Es wurden aber auch Tipps für das Internet-Shopping aufgenommen, um die Konsumentinnen und Konsumenten vor den möglichen Folgen von Online-Einkäufen zu warnen.

Die Informationen zum Thema Produktpiraterie sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt abrufbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie

Auch im Rahmen der Pressearbeit wurde und wird die Öffentlichkeit seitens des Bundesministeriums für Finanzen immer wieder über die Gefahren der Produktpiraterie informiert.

3. Daten und Fakten

3.1. Grenzbeschlagneanträge

Am 31. Dezember 2009 waren in Österreich insgesamt 586 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörde nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (Grenzbeschlagneanträge) in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- **156 nationale Anträge** im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PPV 2004 und
- **430 Gemeinschaftsanträge** gem. Artikel 5 Absatz 4 PPV 2004, die auch in Österreich gelten.

Im Detail betreffen die am 31. Dezember 2009 gültigen Anträge folgende Schutzrechte:

Tabelle 1: Übersicht über die von den Grenzbeschlagneanträgen betroffenen Schutzrechte

Schutzrecht	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge
Marke, Gemeinschaftsmarke	132 ¹	399 ²
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	4	27
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	3	0
Patente (einschl. ergänzende Schutzsertifikate)	16	0
Sortenschutzrecht	0	1
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	1
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	1	2
Gesamt	156	430

¹ Neben dem Markenrecht wurden
7 nationale Anträge auch auf das Geschmacksmusterrecht,
1 nationaler Antrag auch auf das Geschmacksmusterrecht und das Urheberrecht,
2 nationale Anträge auch auf das Urheberrecht und
2 nationale Anträge auch auf das Patentrecht gestützt.

² Neben dem Markenrecht wurden 37 Gemeinschaftsanträge auch auf das Geschmacksmusterrecht gestützt.

Die Gemeinschaftsanträge wurden in folgenden Mitgliedstaaten gestellt:

Tabelle 2: Übersicht über die Gemeinschaftsanträge

Mitgliedstaat	Gemeinschaftsanträge
 Belgien	14
 Dänemark	12
 Deutschland	89
 Estland	3
 Finnland	3
 Frankreich	30
 Irland	3
 Italien	47
 Luxemburg	1
 Niederlande	44
 Österreich	13
 Polen	2
 Rumänien	1
 Schweden	22
 Slowenien	2
 Spanien	14
 Tschechien	5
 Ungarn	1
 Vereinigtes Königreich	124
Gesamt	430

Eine Liste jener Unternehmen, die einen Antrag auf Grenzbeschlagnahme nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 gestellt haben, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abfragbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie => Verteidigung der Rechtsinhaber => Liste der Rechtsinhaber

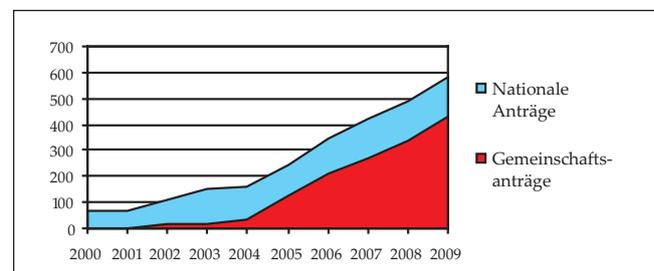
Die Zahl der Grenzbeschlagnahmeanträge steigt seit Jahren kontinuierlich an und hat am 31. Dezember 2009 mit insgesamt 586 Anträgen einen neuen Höhepunkt erreicht. Durch die am 1. Juli 2004 in Kraft getretene EG-Produktpiraterie-Verordnung wurde die Möglichkeit der Stellung von Gemeinschaftsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) forciert. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen. Das hat zu einem starken Ansteigen der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich (ebenso wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten) geführt.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 3: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586

Grafik 1: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000



3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2009

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelte es sich um einen längerfristigeren Prozess, der mit Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen wurde. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt seit 2007 ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Davor wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurde.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Jahre 2006 und davor wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2009 in

- **2.516 Fällen (Sendungen)**, bei denen insgesamt
- **416.263 Stück gefälschte Artikel** entdeckt wurden, nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden und hat die Überlassung der Waren ausgesetzt oder die Waren zurückbehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen waren) insgesamt

- **4.040 Verfahren.**

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

- **16.026.849 Euro.**

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 2.480 Fällen (ds. 98,55 %) über vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in 36 Fällen (ds. 1,45 %) erfolgte das Tätigwerden von Amts wegen, wenn vom Rechtsinhaber (noch) kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Eine besorgniserregend hohe Zahl der Sendungen mit Fälschungen (593 von 2.516) betraf auch im Jahr 2009 die wohl gefährlichste Form von Produktpiraterie, nämlich Medikamente. Damit setzt sich ein trau-

riger Höhenflug fort, der sich bereits in den Vorjahren abzuzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Europäischen Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.

In dieser Aufstellung sind – ebenso wie in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Produktpiraterie-Statistik – keine Waren erfasst, bei denen zwar ein Fälschungsverdacht besteht, die aber nach anderen Rechtsvorschriften (zB wegen Schmuggels) verfolgt wurden. So wurden beispielsweise im Jahr 2009 in Österreich mehr als 46 Millionen geschmuggelte Zigaretten sichergestellt und finanzstrafrechtlich verfolgt. Der Anteil der gefälschten Zigaretten wird dabei auf ca. 35 % geschätzt. Überdies wurde 2009 von der Zollfahndung ein internationaler Schmuggelfall aufgedeckt und bei Gericht zur Anzeige gebracht, in dem nachgewiesen werden konnte, dass in insgesamt 63 Containern über 500 Millionen gefälschte Zigaretten in Tarnladungen aus China in die EU eingeschmuggelt wurden.

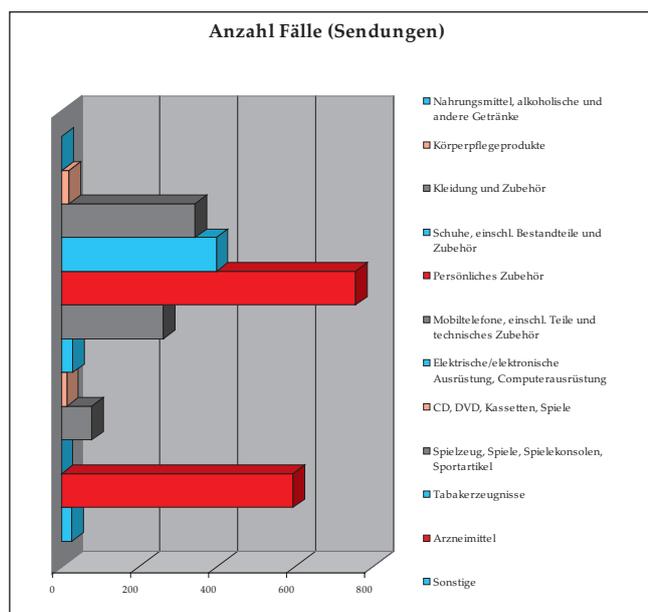
Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel	Wert der <u>Originalwaren</u>
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:			
1a Nahrungsmittel	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0 €
1c Andere Getränke	1	1.000	1.000 €
2 Körperpflegeprodukte:			
2a Parfums und Kosmetika	2	47	460 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	17	8.287	29.333 €
3 Kleidung und Zubehör:			
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	298	39.296	2.443.038 €
3b Bekleidungszubehör	45	1.114	54.520 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:			
4a Sportschuhe	17	132	10.440 €
4b Andere Schuhe	380	256.050	8.021.229 €
5 Persönliches Zubehör:			
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	27	916	45.945 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	367	2.741	344.529 €
5c Uhren	335	1.779	3.050.005 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	24	865	42.495 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:			
6a Mobiltelefone	243	4.271	504.690 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	17	26.622	316.387 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:			
7a Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	11	371	26.055 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	6	3.489	58.580 €
7c Druckerpatronen und Toner	3	1.135	57.250 €
7d Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	4	472	20.890 €
7e Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	4	6.177	122.535 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	13	1.326	40.405 €
8b Unbespielt	1	40	200 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	4	4.563	131.840 €
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	71	2.169	94.635 €
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	2	135	2.750 €
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0 €
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	593	27.095	541.120 €

3. Daten und Fakten

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel	Wert der Originalwaren
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	0	100	200 €
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	1	200	4.000 €
12c Bürobedarf	7	23	2.680 €
12d Feuerzeuge	1	2.201	22.030 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	5	12.820	13.528 €
12f Textilwaren	2	1.905	2.805 €
12g Verpackungsmaterialien	9	8.619	20.025 €
12h Andere	2	303	1.250 €
Gesamt	2.516	416.263	16.026.849 €

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der gefälschten Artikel

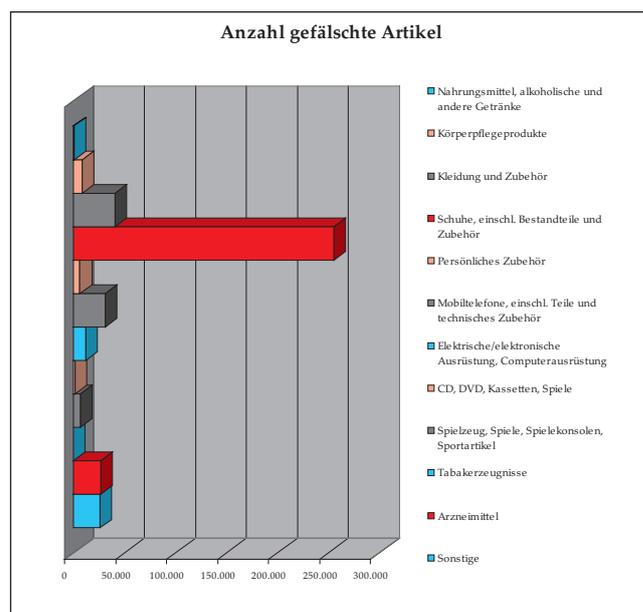


Tabelle 5: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle ³ (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel	Wert der <u>Originalwaren</u>
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	416.263	16.026.849 €

Wie aus der vorstehenden Tabelle deutlich wird, stieg die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe bis zum Jahr 2004 kontinuierlich an. Im Jahr 2005 war – und zwar sowohl in Österreich als auch in der gesamten EU – erstmals eine Trendumkehr bei der Anzahl der entdeckten gefälschten Artikel zu bemerken, obwohl die Anzahl der festgestellten Pirateriefälle im Wesentlichen gleich blieb. Dieser Trend hat sich im Jahr 2009 fortgesetzt. Obwohl die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe (von 1.712 im Jahr 2008) auf 2.516 gestiegen ist und eine historische Höchstmarke erreicht hat, ging die Anzahl der dabei gefunden gefälschten Artikel gegenüber dem Vorjahr zurück.

3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2009 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte am geistigen Eigentum:

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrecht	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel
Marke, Gemeinschaftsmarke	2.270	223.842
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	135	188.869
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	89	1.666
Patente	22	1.886
Ergänzende Schutzzertifikate	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	0
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	0	0
Gesamt	2.516	416.263

³ Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe Punkt 3.2.1.).

3. Daten und Fakten

3.2.4. Ursprungsländer

Bei den Ursprungsländern liegt (nachdem Indien im Jahr 2007 erstmals China als führendes Land überholt hat) im Jahr 2009 wieder China sowohl was die Anzahl der Fälle (64,08 %) als auch was die Anzahl der gefälschten Produkte (74,88 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle. Insgesamt stammen mehr als 80 % der in Österreich aufgefundenen Fälschungen aus dem asiatischen Raum.

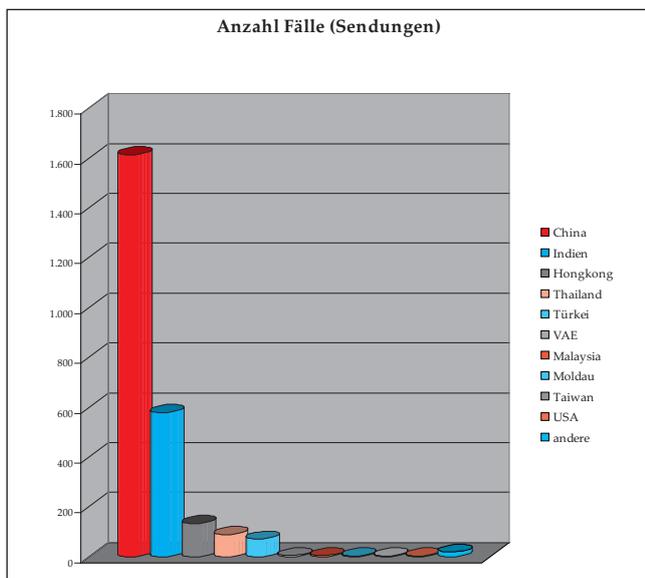
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	1.612	64,08 %
Indien	577	22,95 %
Hongkong	132	5,26 %
Thailand	89	3,54 %
Türkei	70	2,78 %
VAE	4	0,16 %
Malaysia	4	0,16 %
Moldau	3	0,12 %
Taiwan	3	0,12 %
USA	3	0,12 %
andere	18	0,72 %
Gesamt	2.516	100,00 %

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ursprungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel

Ursprungsland	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
China	311.683	74,88 %
Türkei	37.324	8,97 %
Indien	25.732	6,18 %
VAE	20.254	4,87 %
Hongkong	16.310	3,92 %
Thailand	3.756	0,90 %
Malaysia	438	0,11 %
Libyen	260	0,06 %
Taiwan	202	0,05 %
Spanien	70	0,02 %
andere	234	0,06 %
Gesamt	416.263	100,00 %

Grafik 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ursprungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel

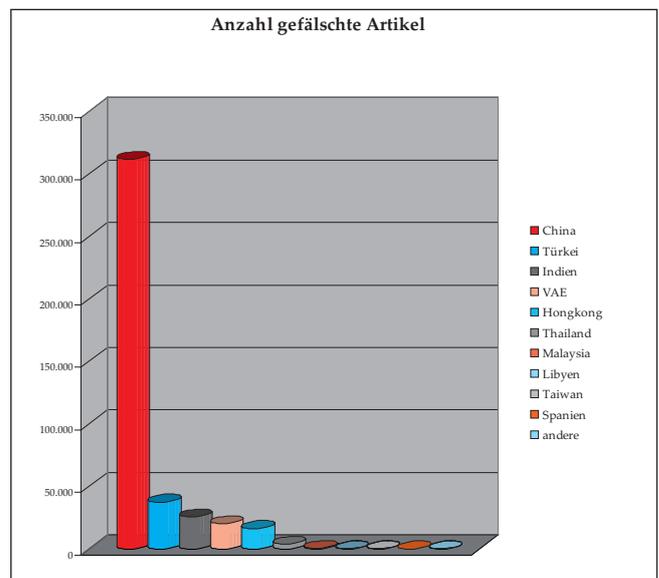


Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Aufschlüsselung der Anzahl gefälschter Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen	Anzahl gefälschte Artikel in % nach Ursprungsländern			
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel				
1b Alkoholische Getränke				
1c Andere Getränke	100,00 %			
	Thailand			
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	72,34 %	27,66 %		
	China	Thailand		
2b Andere Körperpflegeprodukte	99,99 %	0,01 %		
	China	Thailand		
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	91,02 %	4,41 %	3,87 %	0,70 %
	Türkei	Thailand	China	andere
3b Bekleidungszubehör	66,70 %	31,87 %	1,35 %	0,08 %
	Türkei	China	Thailand	andere
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	65,91 %	31,06 %	2,27 %	0,76 %
	Thailand	China	Türkei	andere
4b Andere Schuhe	99,88 %	0,10 %	0,01 %	0,01 %
	China	Libyen	Türkei	andere
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	93,34 %	6,55 %	0,11 %	
	China	Türkei	Thailand	
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	73,37 %	22,22 %	2,01 %	2,40 %
	China	Hongkong	Thailand	andere
5c Uhren	60,26 %	37,04 %	1,52 %	1,18 %
	Hongkong	China	Thailand	andere
5d Schmuck und anderes Zubehör	99,54 %	0,35 %	0,11 %	
	China	Hongkong	Australien	
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	58,07 %	21,40 %	18,78 %	1,75 %
	VAE	China	Hongkong	andere
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	66,35 %	17,02 %	16,09 %	0,54 %
	VAE	China	Hongkong	andere
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 %			
	China			
7b Speicherkarten, USB-Speicher	99,37 %	0,63 %		
	China	Hongkong		
7c Druckerpatronen und Toner	49,96 %	37,89 %	12,15 %	
	Hongkong	Malaysia	China	
7d Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	88,35 %	11,65 %		
	China	VAE		

3. Daten und Fakten

Produktgruppen	Anzahl gefälschte Artikel in % nach Ursprungsländern			
7e Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	67,22 % China	32,38 % Hongkong	0,40 % Türkei	
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	60,11 % Hongkong	38,91 % China	0,98 % Kosovo	
8b Unbespielt	100,00 % China			
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a Spielzeug	88,91 % China	11,07 % Türkei	0,02 % Thailand	
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	76,07 % Hongkong	21,62 % China	2,31 % Japan	
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	100,00 % China			
10 Tabakerzeugnisse:				
10a Zigaretten				
10b Andere Tabakerzeugnisse				
11 Arzneimittel:				
11 Arzneimittel	94,93 % Indien	3,01 % Thailand	1,15 % China	0,91 % andere
12 Sonstige:				
12a Maschinen und Werkzeuge	100,00 % China			
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	100,00 % Taiwan			
12c Bürobedarf	78,26 % China	21,74 % Hongkong		
12d Feuerzeuge	100,00 % China			
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	68,80 % China	31,20 % Hongkong		
12f Textilwaren	100,00 % China			
12g Verpackungsmaterialien	99,87 % China	0,07 % VAE	0,06 % Hongkong	
12h Andere	49,50 % Hongkong	46,53 % China	3,97 % Türkei	

3.2.5. Herkunftsländer

Die Herkunftsländer entsprechen weitgehend den Ursprungsländern. Somit wurden die meisten Fälschungen direkt aus dem Ursprungsland nach Österreich verschickt.

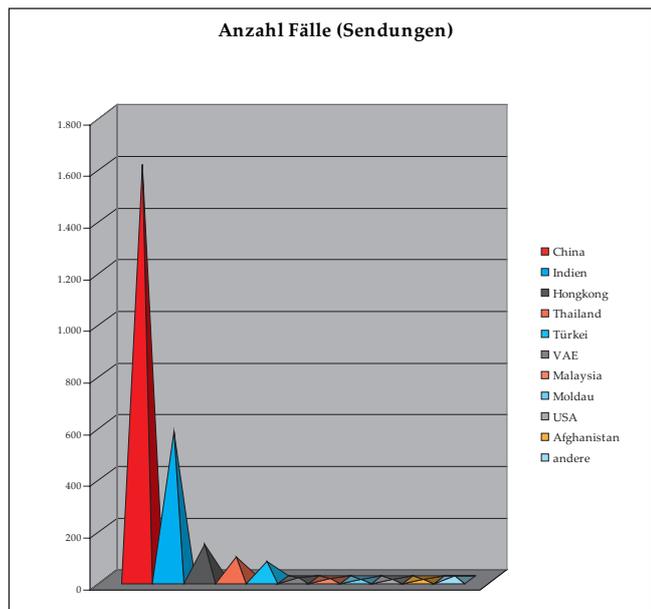
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Herkunftsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	1.608	63,90 %
Indien	574	22,83 %
Hongkong	138	5,48 %
Thailand	89	3,54 %
Türkei	70	2,78 %
VAE	8	0,32 %
Malaysia	4	0,16 %
Moldau	3	0,12 %
USA	3	0,12 %
Afghanistan	2	0,08 %
andere	17	0,68 %
Gesamt	2.516	100,00 %

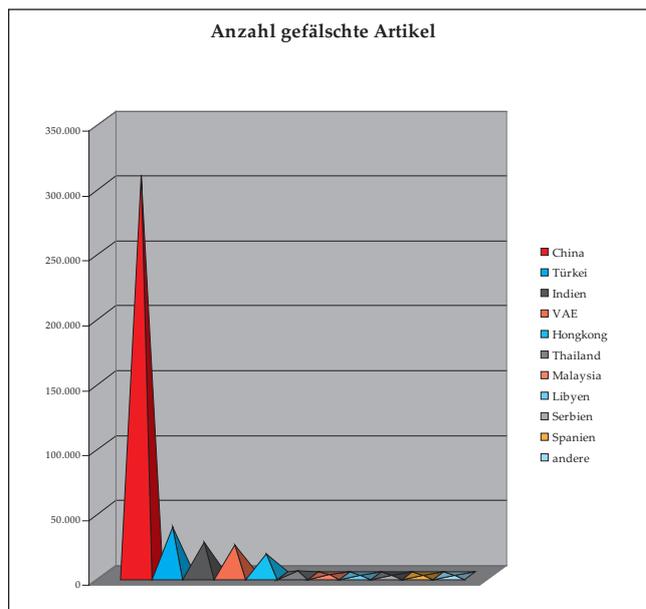
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel

Herkunftsland	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
China	308.566	74,13 %
Türkei	37.324	8,97 %
Indien	25.722	6,18 %
VAE	23.215	5,58 %
Hongkong	16.504	3,96 %
Thailand	3.756	0,90 %
Malaysia	438	0,11 %
Libyen	260	0,06 %
Serbien	200	0,05 %
Spanien	70	0,02 %
andere	208	0,05 %
Gesamt	416.263	100,00 %

Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel



3. Daten und Fakten

3.2.6. Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich erwartungsgemäß an erster Stelle.

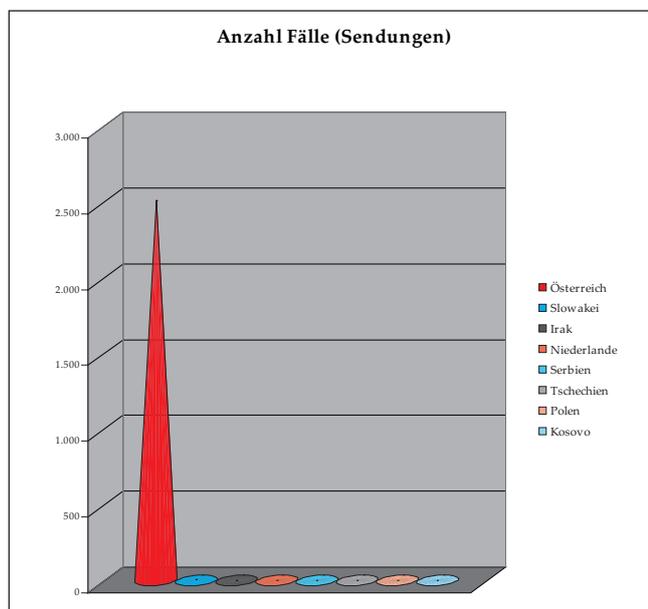
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	2.503	99,48 %
Slowakei	4	0,16 %
Irak	2	0,08 %
Niederlande	2	0,08 %
Serbien	2	0,08 %
Tschechien	1	0,04 %
Polen	1	0,04 %
Kosovo	1	0,04 %
Gesamt	2.516	100,00 %

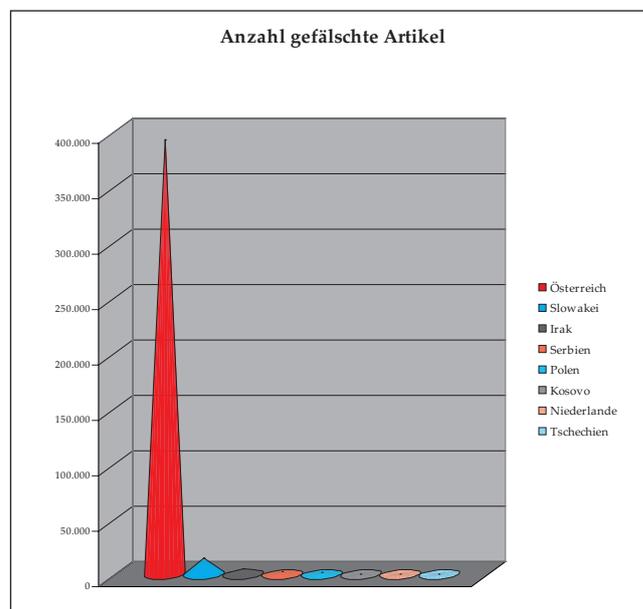
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel

Bestimmungsland	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	391.593	94,07 %
Slowakei	14.869	3,57 %
Irak	4.710	1,13 %
Serbien	2.341	0,56 %
Polen	2.000	0,48 %
Kosovo	430	0,10 %
Niederlande	284	0,07 %
Tschechien	36	0,01 %
Gesamt	416.263	100,00 %

Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel



3.2.7. Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die in das Zollgebiet der EU eingeführt werden;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (zB in Häfen oder auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden;
- Lager: sämtliche Verfahren für Waren, die anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (zB Einlagerung in einem Zolllager) unterliegen, oder Waren, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Die meisten Fälschungen wurden wie auch schon in den Vorjahren im Zuge der Einfuhr nach Österreich entdeckt (99,64 % der Fälle bzw. 97,55 % der gefälschten Produkte).

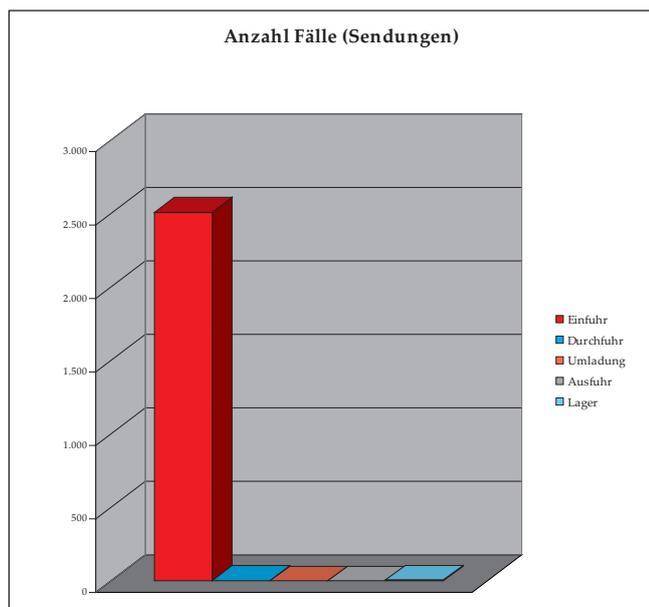
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Verfahrensarten	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Einfuhr	2.507	99,64 %
Durchfuhr	2	0,08 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	7	0,28 %
Gesamt	2.516	100,00 %

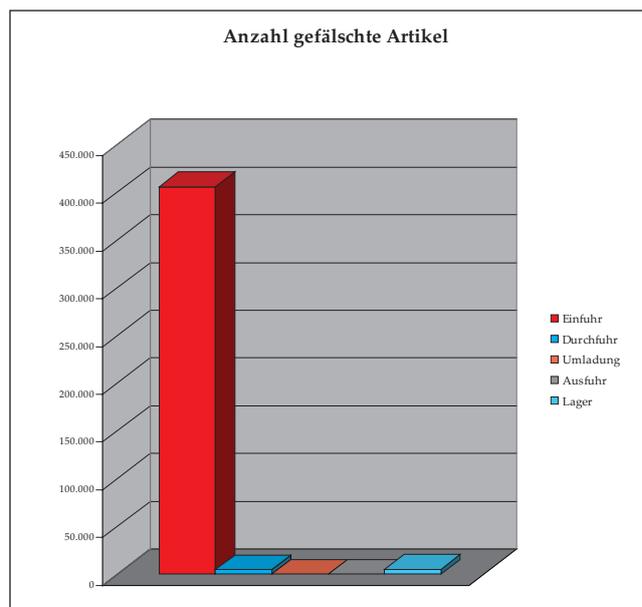
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Verfahrensarten nach Anzahl der gefälschten Artikel

Verfahrensarten	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	406.072	97,55 %
Durchfuhr	4.710	1,13 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	5.481	1,32 %
Gesamt	416.263	100,00 %

Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Verfahrensarten nach Anzahl der gefälschten Artikel



3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit 88,97 % mit Abstand an erster Stelle. Die Anzahl der im Postverkehr aufgegriffenen gefälschten Produkte liegt wegen der in diesem Verkehr üblichen Kleinsendungen jedoch nur bei 30,59 %. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internet für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

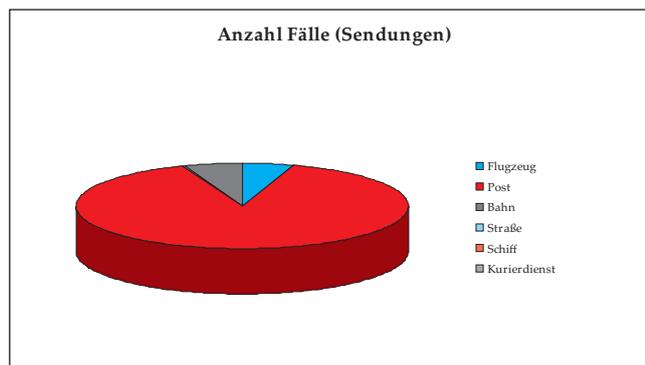
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Beförderungsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Flugzeug	129	5,13 %
Post	2.239	88,97 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	9	0,36 %
Schiff	2	0,08 %
Kurierdienst	138	5,47 %
Gesamt	2.516	100,00 %

Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Beförderungsart nach Anzahl der gefälschten Artikel

Beförderungsart	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Flugzeug	67.689	16,26 %
Post	127.321	30,59 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	211.368	50,78 %
Schiff	9.200	2,21 %
Kurierdienst	685	0,16 %
Gesamt	416.263	100,00 %

Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Beförderungsart nach Anzahl der gefälschten Artikel



3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2009 wurden die Produktpiraterie-Aufgriffe hauptsächlich im Frachtverkehr verzeichnet. Im Reiseverkehr wurde lediglich ein Fall festgestellt, in dem in gewerblichem Umfang Fälschungen eingeführt wurden.

Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Frachtverkehr / Reiseverkehr

Frachtverkehr / Reiseverkehr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel
Frachtverkehr	2.515	415.244
Reiseverkehr	1	1.019
Gesamt	2.516	416.263

3.2.10. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2009 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel
Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach § 11 PPG 2004	2.297	163.833
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	6	3.256
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	208	249.154
Außergerichtliche Einigung	5	20
Gesamt	2.516	416.263

Zu diesen Ergebnissen ist folgendes anzumerken:

- **Vereinfachtes Verfahren nach § 11 PPG 2004:** Von den im vereinfachten Verfahren zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2009 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf

Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:**

Aus den 6 Sendungen, die von den Rechtsinhabern zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt wurden, resultierten insgesamt 14 Gerichtsverfahren (weil manchmal bei einer Sendung mehrere Rechtsinhaber betroffen waren), und zwar:

- zivilrechtliche Verfahren: ein Antrag nach Markenrecht und ein Antrag nach Patentrecht;
- strafrechtliche Verfahren: 11 Anträge nach Markenrecht und ein Antrag nach Musterschutzrecht.

- **Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:**

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder, vom Verbringer oder vom Eigentümer der Waren ein Widerspruch gegen die sofortige Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach § 11 PPG 2004 eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – obwohl es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares Prozessrisiko besteht. Das war 2009 beispielsweise bei 3 Sendungen mit insgesamt 218.940 Paar Schuhen der Fall, die nach Ansicht des Rechtsinhabers ein Geschmacksmusterrecht verletzt. Wegen eines als zu hoch eingeschätzten Prozessrisikos verzichtete der Rechtsinhaber aber darauf, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten und die Schuhe wurden überlassen.

3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004

Im Jahr 2009 gab es keine Finanzvergehen nach § 7 PPG 2004.

4. Glossar

EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Durchführungsverordnung zur EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV-DV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. Nr. L 328 vom 30.10.2004 S. 16, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1172/2007, ABl. Nr. L 261 vom 6. 10. 2007, S. 12.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden – BGBl I Nr. 56/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2007.

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen („Piraterie waren“, „Fälschungen“, „Nachahmungen“)

Als Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, gelten „nachgeahmte Waren“, „unerlaubt hergestellte Waren“ sowie Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen.

Nachgeahmte Waren

- Waren einschließlich ihrer Verpackungen,
 - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente) sowie
 - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Verpackungen,
- auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit Marken oder Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von solchen Marken oder Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs die Rechte des Inhabers der betreffenden Marken verletzen.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechtes, eines verwandten Schutzrechtes oder eines Geschmacksmusterrechtes angefertigt wurden, wenn die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen die betroffenen Rechte nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs verletzt.

Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen

Waren, die

- ein Patent nach den österreichischen Rechtsvorschriften,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel,
- ein Sortenschutzrecht nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs,
- eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs oder
- eine geschützte geografische Angabe für Spirituosen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verletzen.

Rechtsvorschriften betreffend die Rechte am geistigen Eigentum

Der Begriff „Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen“ betrifft folgende Schutzrechte:

- das Musterschutzgesetz, BGBl. Nr. 497/1990, hinsichtlich der Musterrechte,
- das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 260/1970, hinsichtlich eingetragener Marken und geschützter geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006,
- das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, hinsichtlich von Kennzeichen eines Unternehmens,
- das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, hinsichtlich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte,
- das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, hinsichtlich eingetragener Patente,
- das Schutzzertifikatsgesetz, BGBl. I Nr. 11/1997, hinsichtlich von Schutzzertifikaten, die in Österreich geltende Patente ergänzen,
- das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, hinsichtlich der Sortenschutzrechte,
- die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen sowie
- die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von

geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

Rechtsinhaber

Der Inhaber

- eines der vorstehend angeführten „Rechte am geistigen Eigentum“, also der Inhaber einer Marke, eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, eines Geschmacksmusterrechts, eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzrechts, einer geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe sowie
- jede andere zur Nutzung der genannten Rechte geistigen Eigentums befugte Person oder deren Vertreter, wobei als Vertreter sowohl natürliche als auch juristische Personen fungieren können. Zu den als Vertreter befugten juristischen Personen gelten insbesondere:
 - Verwertungsgesellschaften, deren einziger Zweck oder Hauptzweck darin besteht, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen oder zu verwalten,
 - Gruppierungen, die einen Antrag auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gestellt haben,
 - Gruppierungen, die den Schutz und die Förderung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zum Ziel haben, sowie
 - Pflanzenzüchter.

Grenzbeschlagnahmeverfahren

Das Grenzbeschlagnahmeverfahren umfasst sämtliche Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Produktpiraterie-Aufgriff stehen. Die Grenzbeschlagnahme gibt der Zollstelle die rechtliche Möglichkeit, eine Ware anzuhalten, um dem jeweiligen Rechtsinhaber Gelegenheit zu der Prüfung zu geben, ob es sich tatsächlich um schutzrechtsverletzende Produkte handelt. Die Grenzbeschlagnahme ist also zunächst eine vorläufige Maßnahme, innerhalb der die Schutzrechtsansprüche geprüft werden und die dann zu strafrechtlichen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) oder zivilrechtlichen (Schadenersatzansprüche, Unterlassungsverpflichtungen) Maßnahmen führen kann.

Grenzbeschlagnahmeantrag

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zentralstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt oder ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Dieser Antrag kann als „nationaler Antrag“ (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und/oder

- bei einer Gemeinschaftsmarke,
- bei einem gemeinschaftlichen Geschmacksmusterrecht,
- bei einem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht oder
- bei einem gemeinschaftlichen Schutzrecht an einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe

als „Gemeinschaftsantrag“ (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) gestellt werden.

Haftungserklärung des Rechtsinhabers

Den Grenzbeschlagnahmeanträgen ist eine schriftliche Erklärung des Rechtsinhabers beizufügen, mit der er die etwaige Haftung gegenüber betroffenen Dritten für den Fall übernimmt, dass ein eingeleitetes Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers eingestellt oder dass festgestellt wird, dass die betreffenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Erklärung muss ferner die Zusage enthalten, alle Kosten zu tragen, die daraus entstehen, dass die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Zuständige Zollbehörde (Zentralstelle)

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 1 51433 564054
Telefax: +43 (0) 1 51433 5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtgemeinschaftswaren (durch Verzollung) zu Gemeinschaftswaren werden, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollamtliche Prüfung

Besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften wie insbesondere Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Kontrolle des Gepäcks und sonstiger Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

Tätigwerden über Antrag

Von einem Tätigwerden über Antrag spricht man, wenn ein Grenzbeschlagnahmeantrag (nationaler Antrag oder Gemeinschaftsantrag) von der zuständigen Zentralstelle angenommen wurde und an die Zollstellen weitergeleitet worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden ist in diesem Fall die Feststellung einer Zollstelle, dass Waren mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag als rechtsverletzend beschrieben werden. Das Tätigwerden besteht darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden von Amts wegen

Von einem Tätigwerden von Amts wegen spricht man, wenn (noch) kein Grenzbeschlagnahmeantrag gestellt worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden ist in diesem Fall ein hinreichend begründeter Verdacht, dass es sich bei den Waren um solche handelt, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Bei verderblichen Waren kommt ein amtswegiges Einschreiten nicht in Betracht. Das Tätigwerden besteht auch beim amtswegigen Einschreiten darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Überlassung

Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für Zwecke des Zollverfahrens, in das die betreffende Ware übergeführt werden soll, überlassen wird.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzubehalten.

Vereinfachtes Verfahren nach § 11 PPG 2004 („Widerspruchsverfahren“)

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird sowohl dem Anmelder, dem Verbringer (Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex) oder dem Eigentümer der Waren als auch dem Rechtsinhaber die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, zu

verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der Waren als auch der Rechtsinhaber einer sofortigen Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zustimmen.

Für den Anmelder, den Verbringer oder den Eigentümer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an die Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden;
- die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung schriftlich widersprochen wird.

Der Rechtsinhaber muss seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung der Zentralstelle immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Mitteilung enthalten, dass die Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, ein Recht geistigen Eigentums verletzen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

1. Lehnt der Rechtsinhaber die sofortige Vernichtung ab, richtet sich das weitere Verfahren nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und zwar unabhängig davon, ob der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der sofortigen Vernichtung zustimmt oder nicht. Dies bedeutet, dass die Ware zu überlassen ist, wenn der Rechtsinhaber nicht innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) nachweist, dass er das zuständige Gericht befasst hat.
2. Widerspricht der Anmelder oder der Verbringer oder der Eigentümer der Waren innerhalb der zehntägigen Frist der Vernichtung, kann der Rechtsinhaber – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren – weiter eine sofortige Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er der Zentralstelle innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Verbringers oder des Eigentümers der Waren zur sofortigen Ver-

nichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren nicht oder wird eine solche vom Rechtsinhaber nicht angestrebt, bleibt ihm zur Wahrung seiner Rechte nur die Möglichkeit der Einleitung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahrens innerhalb der oa. Fristen, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Wird die Zentralstelle darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

3. Sofern alle Beteiligten der sofortigen Vernichtung zustimmen, werden die Waren, nach der Entnahme von Proben oder Mustern für ein allfälliges Gerichtsverfahren, auf Kosten und auf Verantwortung des Rechtsinhabers vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine solche abgegeben wird.

Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex („Verbringer“)

Person, die Waren aus einem Drittstaat in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt.

Eigentümer der Waren

Person, der nach österreichischem Zivilrecht das unmittelbare Herrschaftsrecht über eine Sache/Ware gegenüber jedermann zusteht.

Zollrechtliche Bestimmung

Die zollrechtliche Bestimmung einer Ware ist die

- Überführung in ein Zollverfahren;
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager;

- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft;
- Vernichtung oder Zerstörung;
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Zollverfahren

Zollverfahren sind

- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- das Versandverfahren;
- das Zolllagerverfahren;
- die aktive Veredelung;
- das Umwandlungsverfahren;
- die vorübergehende Verwendung;
- die passive Veredelung;
- das Ausfuhrverfahren.

Freizonen, Freilager

Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, in die Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien

Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2010